



Bundesvereinigung Deutscher
Geld- und Wertdienste

BEITRAGSORDNUNG

für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder ab 1. Januar 2023

I. AUFNAHMEBEITRAG

Der Aufnahmebeitrag beträgt die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

II. MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitgliedsunternehmen ergibt sich aus

- a) der Zahl der gemeldeten Fahrzeuge und
- b) der Lohn- und Gehaltssumme

a) *Zahl der gemeldeten Fahrzeuge*

Berechnungsgrundlage ist die Summe der Fahrzeuge im gesamten Unternehmen einschließlich seiner Filialen und/oder Zweigstellen

1. - 5. Fahrzeug	€ 650,00 p. a. (Mindestbeitrag)
6. - 20. Fahrzeug	€ 163,00 p. a. / Fahrzeug
ab dem 21. Fahrzeug	€ 38,00 p. a. / Fahrzeug

Sollte der Geschäftsstelle von Mitgliedsfirmen die Anzahl ihrer gepanzerten Fahrzeuge nicht bis zu dem von der Geschäftsstelle zu bestimmenden Meldetermin vorliegen, so hat der Vorstand der BDGW nach einfacher Mehrheitsentscheidung den Beitrag festzulegen.

b) *Lohn- und Gehaltssumme*

Der Beitrag beträgt

- 0,80 ‰ bis zu einer Lohn- und Gehaltssumme von € 50 Mio.
- 0,40 ‰ ab einer Lohn- und Gehaltssumme von € 50 Mio.

Beitragsgrundlage ist die für das Vorjahr an die Berufsgenossenschaft gemeldete Lohn- und Gehaltssumme. Berechnungsgrundlage ist die Jahreslohn- und Gehaltssumme, die sich aus der Summe der im Unternehmen einschließlich seiner Filialen und/oder Zweigstellen gezahlten Löhne und Gehälter ergibt.

Eine Kopie, aus der die an die Berufsgenossenschaft gemeldete Gesamtlohn- und Gehaltssumme hervorgeht, ist der Beitragsmeldung beizufügen.

- 2. Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von **2.343,00 €**; auf freiwilliger Grundlage besteht für diese Mitgliedergruppe die Möglichkeit zur Zahlung eines über den jährlichen Mindestbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrages.
- 3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet alle Angaben zur Beitragsrechnung streng mitvertraulich zu behandeln.
- 4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- 5. Zur Zahlung des vollen jährlichen Mitgliedsbeitrages ist auch verpflichtet, wer im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft verliert oder aufgibt.

6. Wer nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft erwirbt, zahlt die Hälfte des Jahresbeitrages.
7. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder stunden.
8. Gibt eine Mitgliedsfirma, nach Abmahnung, das erforderliche Zahlenmaterial zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages nicht bekannt, so kann das Unternehmen aus dem Verband ausgeschlossen werden.

III. GÜLTIGKEIT DER BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung gilt ab dem **1. Januar 2023**. *Sie löst die Beitragsordnung vom 1. Januar 2007 ab.*

Die Beitragsordnung wurde beschlossen durch die Mitgliedsunternehmen der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW) auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **8. November 2022** in Berlin.